



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Genealogische und örtliche Ausgangsvorstellung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Problemworte die deutsche Bezeichnung, das Kennwort, für das fränkische Gericht der Hundertschaft vor uns haben. Eine Nachprüfung auf Grund anderer Zeugnisse ist nicht möglich. Ein deutscher Name dieses Gerichts wird uns nicht überliefert und läßt sich auch nicht aus lateinischen Bezeichnungen erschließen. Unsere Quellen reden schlechthin von mallum oder fügen den Richter hinzu. Sie sagen „in mallo centenarii“ oder „comitis“. Aber ein Ausdruck, der als Übersetzung von anthmallum oder handmallum oder irgend eines anderen unterscheidenden Kennworts aufgefaßt werden könnte, gibt es m. W. nicht.

10. Unsere Feststellung entscheidet auch die Frage nach der ursprünglichen Wortform durch die Ausschaltung der Andformen. Es wäre nicht verständlich, wie das ordentliche Gericht der Franken, das Gericht der Hundertschaft, den Gerichtsnamen das Kennwort „Antwortgericht“ oder „Entgericht“ hätte führen können. Schon deshalb bleibt nur die Annahme von handmallum. Diese Entscheidung wird in der Folge volle Bestätigung finden und auch das Wort wird sich erklären. Deshalb sind die Stellen der Extravaganten den Hantgemalstellen einzureihen.

Vierter Abschnitt.

Die Worterklärung.

A. Die Entstehung des Begriffs Heimat.

§ 52.

1. Worterklärung ist eine Wortgeschichte, die verschiedene Zeiträume umfassen kann, von denen der nächstliegende auch in der Regel am deutlichsten erkennbar ist. Unsere Wortgeschichte gliedert sich in zwei Perioden. Wir haben ein Wort, das in den sächsischen und bayrischen Fundstellen Heimat bedeutet. Wir werden sehen, daß dieses Wort auch in diesen Gebieten früher eine Gerichtsbezeichnung gewesen ist, wie noch später in Franken und zwar die Bezeichnung eines bestimmten uns auch sonst bekannten Gerichtes. Damit erhebt sich die weitere Frage, wie die Bezeichnung dieses Gerichtes, die vorliegende Wortzusammensetzung, entstanden ist. Auch diese Frage läßt sich m. E. mit Sicherheit beantworten, wenn auch erst nach Auseinandersetzung mit gewissen lautgesetzlichen Bedenken.

2. Für die Beantwortung der ersten Frage wird schon durch die Analogie anderer Heimatsworte ein Weg gewiesen. Der Begriff

Heimat verbindet ein genealogisches Element mit einem örtlichen. Die Worte, die diesen Begriff bezeichnen, sind in den meisten Sprachen den genealogischen Vorstellungen entnommen. Genealogischen Ursprungs sind z. B. *ethel* (fries.), *adal* (ahd.), heute Vaterland, ferner *origo*, *patria*, *patrie*, *otetschestwo*, *rodina* (russisch). Aber in den germanischen Sprachen begegnen uns die Worte Heimat und Heim, bei denen die Bezeichnung eines Sozialgebildes (Dorf) zu dem Heimatworte geworden ist. Auch die beiden Worte *pays* und *country*, die sich der Bedeutung Heimat nähern, sind aus Ortsbezeichnungen hervorgegangen. Da für handmahal ein genealogischer Ursprung nicht in Frage kommt, so sind wir von vornherein darauf hingewiesen, eine analoge Entwicklung wie bei Heimat ins Auge zu fassen. Die Richtigkeit dieses Weges wird bestätigt, wenn wir diejenigen Bedeutungen unseres Problemworts ins Auge fassen, von denen wir auszugehen haben und den erforderlichen Bedeutungswandel auf seine Möglichkeit prüfen¹¹⁰).

3. Bei den Wortformen ist von den beiden ältesten Beleggruppen auszugehen, also von der Form handmahal im Heliand¹¹¹) mit der sicheren Bedeutung „Heimat“ und von der Form handmallum der salischen Extravaganzen mit der Bedeutung „Gericht“ (aktives), wobei die Anhaltspunkte für die engere Bedeutung „Hundertschaftsgericht“ einstweilen beiseite bleiben sollen. Nur das Wort mahal (Gericht) kommt als Grundwort in Frage, nicht etwa das Wort mal (Zeichen)¹¹²).

110) Die nachfolgende Worterklärung schwebte mir bereits vor, als ich zuerst mit meiner Heimattheorie hervortrat, Gemeinfreie (1900) S. 117, 450. Denn die Entstehung dieses Begriffs konnte ich mir nur durch einen analogen Vorgang denken, wie er sich bei dem Worte Heimat vollzogen hatte. Aber ein Nachweis schien mir nicht möglich. Deshalb habe ich mich noch in meinem Hantgemale jeder Stellungnahme zu dem etymologischen Probleme enthalten und nur am Schlusse auf die Bedeutung Heimat als Ausgangspunkt hingewiesen. Die nähere jetzt folgende Beweisführung habe ich im Anschluß an jenen Aufsatz 1907 ausgearbeitet, aber nicht veröffentlicht, weil mir die sachlichen Ergebnisse ohne Rücksicht auf die Wortklärung sicher schienen und weil ich hoffte, mich in die sprachwissenschaftlichen Vorfragen noch gründlicher einarbeiten zu können. Da ich in meinen Jahren auf Zukunftsarbeiten nicht mehr rechnen kann, so will ich meine Gedanken in ihrer unvollendeten Gestalt mit dem sprachwissenschaftlichen Urteile eines Laien meinen Fachgenossen unterbreiten.

111) V, 366—65, 4k27.

112) Vgl. oben S. 137 ff.